

Datum: 28.06.2021

Anlage

Direktorium

Gleichstellungsstelle für Frauen
GSt

Istanbulkonvention konsequent umsetzen I – Psychosoziale Prozessbegleitung ausbauen
Antrag 14-20 / A06885

Stellungnahme Gleichstellungsstelle für Frauen

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte...“ (§ 2 Absatz 1 PsychPbG)
Die PSPB ist in der Strafprozessordnung verankert und dient seit in Kraft treten 2017 der Stärkung der Opferrechte. Sie ist insbesondere bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiger Baustein. Hauptsächliche Funktion der PSPB ist, die Belastungen für Opfer während der Strafverfahren möglichst abzumildern. Zugleich stabilisiert sie (Opfer-) Zeuginnen* und Zeugen* und steigert dadurch deren Aussagefähigkeit und Nutzen für die Justiz. (Bericht des BMJV zur Psychosozialen Prozessbegleitung an den NKR, S.5)

Erste Einschätzungen und Erfahrungsberichte bewerten die bisherigen Effekte der PSPB positiv und bestätigen, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung bereits heute um ein wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten handele.(z.B. Verein Recht Würde Helfen, ebd. S.9)
Die PSPB sei „...ein gutes Instrument zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren“. (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V, ebd. S.9)

Allerdings bleiben die realisierten PSPB von ca. 1.370 Beordnungen/Jahr erheblich hinter den prognostizierten Beordnungszahlen von 15.000 – 17.000 Anspruchsberechtigten/Jahr zurück. (ebd. S. 17,18).

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz führt dies u.a. auf einen zu geringen Bekanntheitsgrad zurück und möchte daher die Öffentlichkeitsarbeit verbessern.

Die Landeshauptstadt München positioniert sich deutlich gegen geschlechtsspezifische Gewalt, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und fördert zahlreiche Einrichtungen, um dem Problem begegnen zu können. Eine Vernetzung auf kommunaler Ebene ist z.B. durch den *Runden Tisch gegen Männergewalt* gesichert.

Nach heutigem Stand erscheint die PSPB als ein wirkungsvolles Instrument zur Stärkung der Opferrechte und sinnvolle Ergänzung zu den bereits vorhandenen Maßnahmen und Einrichtungen.

Um so wichtiger ist es, dass dieses Instrument an Bekanntheit gewinnt und genutzt wird.

Zwar ist die PSPB keine kommunale Aufgabe, sondern Aufgabe der Gerichte.

Dennoch ist es aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen wichtig, dass städtische Stellen und Einrichtungen in freier Trägerschaft auf die Möglichkeit der PSPB hinweisen, weitere Entwicklungen im Blick behalten, Erkenntnisse über Wirkung und Nutzen an geeignete Stellen und in vorhandene Vernetzungsgremien transportieren und bei festgestelltem Bedarf einen Ausbau anregen.

Bitte arbeiten Sie die Stellungnahme in das Antwortschreiben ein oder fügen sie als Anhang bei.